



= Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

AUSSCHREIBUNG 2025, VERSION 1.2
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 30. JÄNNER 2026
DATUM: WIEN, APRIL 2025

SKILLS SCHECKS 2025
QUALIFIZIERUNG IN DER TRANSFORMATION
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
3.1	Was sind „Skills Checks“?	5
3.2	Wer ist förderbar?.....	5
3.3	Was wird gefördert?.....	5
3.4	Was wird nicht gefördert?	6
3.5	Wo darf die Weiterbildung besucht werden?	7
3.6	Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?	7
3.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	8
4	DIE EINREICHUNG	8
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
4.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	9
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	10
5.1	Checkliste Antrag	10
5.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	11
5.3	Checkliste Endbericht	11
6	Wie wird die Förderung ausgezahlt?.....	12
6.1	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	12
7	RECHTSGRUNDLAGEN	12
8	WEITERE INFORMATIONEN	13
8.1	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	13

Änderungen gegenüber Version 1.1

- Deckblatt: Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
- Kapitel 1: Neuformulierung der geldgebenden Stelle
- Kapitel 3.3: Entfernung von „Energieberatung“ als Beispiel für Weiterbildungen im Bereich ökologische Nachhaltigkeit

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der **Transformationsoffensive** stehen für die kommende Ausschreibung 4 Millionen EUR zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Skills Schecks unterstützen Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung.
Förderungshöhe	Max. 5.000 € pro Skills Scheck Max. 1 Scheck pro Mitarbeiter:in Max. 5 Schecks pro Unternehmen
Förderungsquote	Die Förderquote beträgt 50 % der förderbaren externen Weiterbildungskosten, wobei die Förderung auf EUR 5.000 begrenzt ist.
Förderzeitraum	18 Monate
Förderbare Organisationen	Unternehmen mit Niederlassung in Österreich
Förderbare Kosten	Kosten für externe Weiterbildungen
Budget gesamt	4 Millionen €
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Einreichfrist	24.03.2025 – 30.01.2026, 12:00 MEZ Laufende Einreichung Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Tannaz Ghafourian MA T +43 57755-2314 Mag. Josef Scheucher T +43 57755-2311

Eckpunkte	Informationen
	<p>Elke Hubich T +43 57755-2016</p> <p>Renata Egger MA +43 57755-2315</p> <p>E-Mail: skills-scheck@ffg.at</p>
Information im Web	www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsSchecks2025
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit den Skills Schecks wird Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich ein niederschwelliger Zugang zu einem Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Ziel ist es, durch die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, Fachkräfte in Unternehmen beim Wandel zu einer nachhaltigen, digitalisierten und zukunftsfiten Wirtschaft zu unterstützen.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „Skills Schecks“?

Die Skills Schecks unterstützen Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung.

3.2 Wer ist förderbar?

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende Unternehmen mit Niederlassung in Österreich sein.

Förderbar sind zudem nur Unternehmen, die im Antragsformular bestätigen können, dass ihre De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt EUR 300.000 nicht überschritten haben. Beachten Sie den Geltungsbereich der [De-minimis Verordnung](#) sowie die darin gelisteten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen in Gründung
- staatliche Verwaltungen und Behörden
- Gemeinden
- Selbstverwaltungskörper

3.3 Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten für externe berufliche Weiterbildungen, die zur ökologischen Nachhaltigkeit bzw. digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen.

Damit eine Weiterbildung mit einem Skills Scheck gefördert werden kann, muss sie **deutliche inhaltliche Schwerpunkte** in mindestens einem der folgenden Bereiche setzen:

- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Inhaltlicher Fokus auf
 - Technologien für den ökologischen Wandel (z.B. Wasserstoff, Photovoltaik, Elektromobilität, eFuels, Smart Grids, Wärmepumpe) und/oder
 - den Aufbau von Managementkompetenzen und Know-How für den Einsatz dieser Technologien in der Wirtschaft (z.B. Ökobilanz, Kreislaufwirtschaft, ökologisches Bauen, CO2-Fußabdruck und nachhaltiges Energiemanagement).
- **Digitalisierung:** Inhaltlicher Fokus auf
 - digitale Technologien und IT-Anwendungen (z.B. Social Media, Cloud Computing, Big Data, BIM, Website, Office-Anwendungen), und/oder
 - den Aufbau von digitalen Anwendungskompetenzen für den Einsatz dieser Technologien und IT-Anwendungen in der Wirtschaft (z.B. Webdesign, IT-Sicherheit, Programmierung, Systemadministration, digitale Logistik).

Die Förderung ist innerhalb dieses inhaltlichen Rahmens branchenübergreifend und technologieoffen.

3.4 Was wird nicht gefördert?

- vor Einreichung begonnene oder abgeschlossene Weiterbildungen
- Weiterbildungen, die keine deutlichen Schwerpunkte in ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung setzen, oder diese nur geringfügig behandeln.
- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen
- Beratungsleistungen
- Produktschulungen (z.B. Softwareschulungen vom Hersteller der Software)
- Digitalisierung für Technologien oder Produktionsprozesse, die auf fossilen Energieträgern beruhen
- Nachhaltigkeitsthemen ohne Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit (z.B. Environmental/Social/Governance - ESG, Sustainable Development Goals – SDGs, Corporate Social Responsibility - CSR)
- Zertifizierungen ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Abschlussarbeiten ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Kosten der dualen Lehrausbildung
- von anderer Stelle geförderte Weiterbildungskosten
- Weiterbildungen im Ausland
- Personal-, Reise- bzw. Unterbringungskosten
- Weiterbildungen, die außerhalb der Beschäftigung im Unternehmen besucht werden, beispielsweise im Rahmen einer (Bildungs-)Karenz
- Weiterbildungen, die auf rechtliche Aspekte fokussieren (z.B. NIS2, DSGVO – außer, es geht um deren Implementierung in IT-Systemen)

- Weiterbildungen zu allgemeinen Management- bzw. Organisationskompetenzen (z.B. Projekt-, Change-, Lean-Management, Scrum, Agile)
- Weiterbildungen in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik, Netzwerkinstallation

3.5 Wo darf die Weiterbildung besucht werden?

Geförderte Weiterbildungen können bei

- zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, siehe dazu Verzeichnis der [Ö-Cert-Qualitätsanbieter](#) und [Ö-Cert-Liste](#),
- Fachhochschulen, Universitäten und deren Organisationseinheiten für Weiterbildungen,
- [COMET-Kompetenzzentren](#)

besucht werden.

Auch online durchgeführte Weiterbildungen und In-House Schulungen dieser Weiterbildungsanbieter sind förderbar.

3.6 Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?

- Ihr Antrag muss vor Beginn der Weiterbildung bei der FFG eingereicht werden.
- Für jede:n Mitarbeiter:in muss ein eigener Skills Scheck beantragt werden.
- Pro Unternehmen können maximal 5 Schecks genehmigt werden.
- Die Rechnung zur Weiterbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt sein.
- Die Weiterbildung muss innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Antragstellung vollständig abgeschlossen werden.
- Ein deutlicher Schwerpunkt in einem der beiden oben genannten Bereichen muss in den Kursinformationen des Weiterbildungsanbieters ersichtlich sein und bei der Antragstellung nachgewiesen werden.
- Die Weiterbildung muss bei einem anerkannten Weiterbildungsanbieter besucht werden. Beachten Sie diesbezüglich die Hinweise in Kapitel 3.5
- Ihr Skills Scheck Antrag kann mehrere Kurse umfassen, wenn diese von derselben Person und beim gleichen Weiterbildungsanbieter besucht werden. Eine Vermischung von Weiterbildungen verschiedener Personen oder verschiedener Anbieter im Antrag ist nicht zulässig.
- Es können nur genehmigte Weiterbildungen gefördert werden. Ein Wechsel der Weiterbildung(en) nach Förderungszusage ist nicht möglich.
- Für Weiterbildungen mit mehreren Teilnehmenden, die zu einem Pauschalpreis angeboten werden, sind die Kosten pro Mitarbeiter:in anzugeben. Für jede:n Mitarbeiter:in ist ein separater Scheck zu beantragen.

3.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt **pro Scheck 50 % der externen Weiterbildungskosten bzw. maximal 5.000 EUR.**

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt (der Nettobetrag wird gefördert).

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.

Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei der Einreichung bzw. im [eCall-Tutorial](#).

Abbildung 1: Skills Schecks in 4 Schritten



4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend.

5.1 Checkliste Antrag

- Hat das einreichende Unternehmen eine Niederlassung in Österreich?
- Liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor?
- Wird die De-minimis-Grenze eingehalten?
- Ist der Antrag vor Beginn der Weiterbildung(en) eingegangen?
- Wird/werden die Weiterbildung(en) plausibel dargestellt?
- Entspricht der Weiterbildungsinhalt dem Ausschreibungsleitfaden?
- Ist der Besuch der Weiterbildung(en) bei einem laut Ausschreibungsleitfaden zugelassenen Weiterbildungsanbieter geplant?
- Werden alle beantragten Weiterbildungen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters in einem Scheck bei demselben Weiterbildungsanbieter besucht?
- Kann/Können die Weiterbildung(en) innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung abgeschlossen werden?
- Hat das Unternehmen in dieser Ausschreibung maximal 5 förderbare Skills Schecks?
- Hat der:die Mitarbeiter:in in dieser Ausschreibung maximal einen förderbaren Skills Scheck?

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben.

Ist das einreichende Unternehmen lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die Förderkriterien nicht erfüllt, scheidet das Förderansuchen aus. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert.

Im Fall einer **positiven Entscheidung** erhalten Sie eine Förderungszusage per eCall. Die **genehmigten Weiterbildungen sind danach nicht mehr veränderbar**. Allerdings können genehmigte Weiterbildungen im Falle einer Verhinderung von einem anderen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter:in besucht werden.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

5.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss der genehmigten Weiterbildung und Bezahlung der Rechnung müssen Sie die Rechnung als Endbericht im eCall übermitteln.

Im Zuge des Endberichts verlangt die FFG korrekte und vollständige Rechnungen.

Die Einreichung des Endberichts muss spätestens 18 Monate nach der Antragstellung erfolgen.

5.3 Checkliste Endbericht

- Es können nur Weiterbildungen abgerechnet werden, für die ein Skills Scheck ausgestellt wurde.
- Das **Rechnungsdatum darf frühestens das Einreichdatum** des Skills Schecks (im eCall) sein.
- Die **Rechnung muss auf das einreichende Unternehmen** für die genehmigte Weiterbildung beim angegebenen Weiterbildungsanbieter ausgestellt sein.
- Vor Übermittlung des Endberichts muss die **Rechnung bereits bezahlt** und die **Weiterbildung beendet** sein.
- Der **Zeitraum** der Weiterbildung muss auf der Rechnung ersichtlich sein und innerhalb des Förderzeitraums liegen.
- Wenn mehrere Kurse mit Ihrem Skills Scheck genehmigt wurden, muss der **Endbericht nach Abschluss aller Weiterbildungen** mit allen Rechnungen (gesammelt) eingereicht werden.
- Die Weiterbildungskosten dürfen nicht zusätzlich über andere Förderungen abgerechnet werden (Verbot von Mehrfachförderungen).
- Bei Weiterbildungen, an denen mehrere Anbieter kooperieren, muss die Rechnung von dem Anbieter ausgestellt werden, der zertifiziert ist bzw. den entsprechenden Anbieter-Kriterien entspricht.

Stichprobenartig können auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsbestätigung oder die Bestätigung eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert bzw. vor Ort geprüft werden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6 WIE WIRD DIE FÖRDERUNG AUSGEZAHLT?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Endberichts durch die FFG.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

6.1 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht möglich.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie](#) 2024-2026).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die [Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen](#) (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie unter
<https://www.ffg.at/foerderungen>